

3938. Kanalisationsverordnung (Genehmigung). Die Gemeindeversammlung der dem Baugesetz gemäss § 1, Absatz 2, unterstellten Gemeinde Männedorf erliess am 10. Oktober 1958 eine neue Verordnung über die Abwasseranlagen, welche den gleichartigen Erlass vom 26. Oktober 1936/26. Februar 1958 ersetzt und wie dieser auch Bestimmungen über die Gebührenpflicht der Grundeigentümer enthält. Die technischen Vorschriften der neuen Verordnung, die namentlich mit Rücksicht auf die Einführung des Schwemmsystems geändert werden mussten, erweisen sich als zweckmässig. Soweit ersichtlich, ruft die Verordnung keinen rechtlichen Beanstandungen; sie kann daher unter dem üblichen Vorbehalt genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Männedorf am 10. Oktober 1958 erlassene Verordnung über die Abwasseranlagen wird, unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen, genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, an den Bezirksrat Meilen sowie an die Baudirektion.